Anordnung des Landkreises Wasserburg a. Inn vom 22.6.1955, Nr. 9/2090/55, III/2-2, zum Schutze des Pfaffinger Mooses bei Evenhausen, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbavern vom

21.5.1952 und 20.6.1955, Nr. II/6 - lo35/12 und II/6-lo35/9, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wasserburg a.Inn vom
25.6.1955, Nr. 25, in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der
Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim
vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Kreisverordnung

zum Schutze des Pfaffinger Mooses bei Evenhausen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des NatSchG vom 26. Juni 1935 (RGB1. S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGB1. I S. 36) sowie des § 13 der Durchf.V. vom 31. Oktober 1935 (RGB1. I S. 1275) in der Fassung vom 16.9.1938 (RGB1. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 21.5.1952 Nr. II/6 - 1035/12 folgendes angeordnet:

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Rosenheim mit grüner Farbe eingetragene Pfaffinger Moos im Bereich der Gemarkung Evenhausen, Gemeinde Amerang, wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

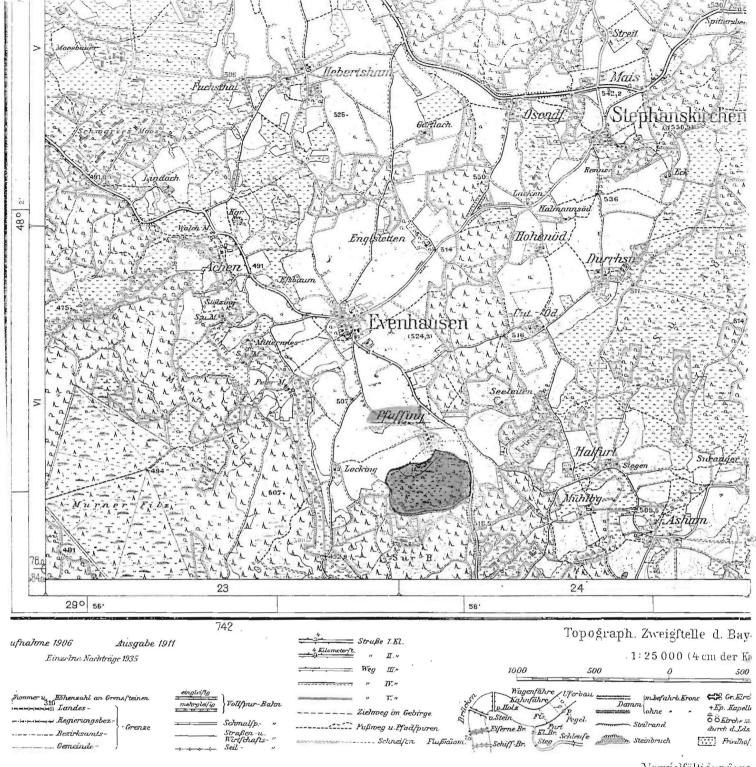
Der Schutz bezweckt die Erhaltung nicht nur des Landschaftsbildes, sondern auch der biologischen Gesundheit der Landschaft aus Gründen des Wasserhaushalts, des Klimas und des Vogelschutzes.

8 2

Unberührt bleiben hiervon die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen, soweit sie mit dieser Anordnung nicht in Widerspruch stehen. Hiernach ist nach wie vor zulässig: Die Nutzung der Streu- und Futterwiesen im bisherigen Umfang, die plenterweise Nutzung der Waldbestände sowie die Jagd unter Schonung der Kiebitze und der übrigen sich gastweise einfindenden Sumpfvögel.

§ 3

Unzulässig ist, innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen



Vervielfältigungsre

34

vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- b) Die Vornahme von Kahlhieben in den Waldbeständen,
- c) Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Einzelbäume, Baumgruppen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie der Tümpel und Teiche. Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß der Bestanderhalten und das Landschaftsbild nicht beinträchtigt wird.
- d) Das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- e) Jede Veränderung des Grundwasserstandes.
- f) Der Bau von Drahtleitungen und die Anlage von Kies-, Sandoder Lehmgruben.

\$ 4

Über Zweifelsfälle, die sich beim Vollzug vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet die höhere oder mit deren Ermächtigung die untere NatSch. Behörde. In gleicher Weise können Ausnahmen von den Bestimmungen in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. l Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzgebiet ohne Ausnahmegenehmigung (§ 4) entgegen § 3 Veränderungen, Maßnahmen oder Tätigkeiten vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere den in § 3 Satz 2 Buchst. a - f enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

\$ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. *)
Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26.8.1952, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 35 S. 117, außer Kraft

Rosenheim, den 28.Dez. 1976

Neiderhell stelly. Landrat

*) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22.6.1955 (KABL. Nr. 25 v. 25.6.1955). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.